



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Hamburg-Nord, Postfach 20 17 44, D - 20243 Hamburg

###

###

###

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und  
Umwelt  
Fachamt Bauprüfung

Kümmellstraße 6  
20249 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 04 - 68 07

Telefax 040 - 4 27 90 - 48 48

E-Mail [wbz@hamburg-nord.hamburg.de](mailto:wbz@hamburg-nord.hamburg.de)

Kontaktpartnerin: ###

Telefon ###

Telefon 040 - 4 28 04 - ###

GZ.: N/WBZ/01234/2019

Hamburg, den 14. Mai 2019

Verfahren

Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO

01.04.2019

Grundstück

Belegenheit

Baublock

Flurstück

###

411-031

3453 in der Gemarkung: Winterhude

**ADC-Festival am 23. + 24. Mai 2019, Kongress, Award-Show und After-Show-Party (max. 2200 Personen zur After-Show-Party)**

## BEFRISTETE GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung befristet vom

**23.05.2019 (10.00 Uhr) - 24.05.2019 (bis 5.00 Uhr des folgenden Tages)**

erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

**Die Genehmigung gilt zuzüglich des Aufbaus und der Probezeiten vom 21.05. – 22.05.2019 und des Abbaus am 25.05.2019.**



Öffnungszeiten des Foyers:

Mo 8:00-15:00

Di 8:00-12:00

Do 8:00-16:00

Fr 8:00-12:00

Beratungstermine nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:

Kellinghusenstraße U1, U3

Tarpenbekstraße Bus 22, 39

Julius-Reincke-Stieg Bus 20, 25

Nach Ablauf der Befristung ist die bauliche Anlage vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der baulichen Anlage ohne Entschädigungsansprüche zu beseitigen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

## Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan Winterhude 17  
mit den Festsetzungen: MK g; WA g; WR g; Straßenverkehrsfl.;  
Spiel-/Bolzplatz; Parkanlage  
Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977

## Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

589 / 1	ADC Kongress
589 / 2	ADC Award Show
589 / 3	ADC After Show
589 / 4	Bau- und Betriebsbeschreibung
589 / 5	Sicherheits- und Veranstaltungskonzept

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.  
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###  
###  
###

Unterschrift

**Gebühr**

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

**Weitere Anlagen**

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

## Anlage 1 zum Bescheid

### BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

#### Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Hamburg-Nord  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt  
Kümmellstraße 6  
20249 Hamburg

#### AUFLAGEN - BRANDSCHUTZ

**Folgende Anforderungen sind gem. § 51 HBauO i.V.m. der VStättVO in Bezug auf den Brandschutz und die Rettungswege für die Veranstaltung zu erfüllen:**

1. Für die After-Show-Party am 24.05.2019 wird eine maximale Personenzahl von 2200 Personen festgelegt.
2. Für die Aftershow-Party wird die Zusatzbestuhlung in der K6 entfernt. Die Fläche vor der Bühne soll als Tanzfläche genutzt werden. Die Tribüne wird gesperrt. Die Eingangstüren zur K6 müssen offen bleiben, damit auch aus dem Foyer der Weg durch die Halle auf die Piazza genutzt werden kann.
3. Für die Veranstaltung liegt ein Sicherheits- und Veranstaltungskonzept vor, welches einzuhalten ist.
4. Das Sicherheitspersonal ist vor Beginn der Veranstaltung über die Lage und Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und –anlagen, Rauchabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder einer Panik, und die Betriebsvorschriften zu unterweisen.
5. Die zusätzlich geplanten Möbel und Stände (Bars) sind mindestens in B1-Qualität herzustellen.
6. Die Flucht- und Rettungswege sind in der notwendigen Breite uneingeschränkt freizuhalten.
7. Die notwendigen Rettungswegbreiten nach VStättVO müssen eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die After Show Party.
8. Seitens des Betreibers ist mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen, dass die maximale Personenzahl von 2200 gleichzeitig anwesenden Personen für die Abendveranstaltung nicht überschritten wird (Einlasskontrolle, Ticketverkauf).
9. Seitens des Betreibers ist mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen, dass in den Hallen die maximal gleichzeitig anwesende Personenzahl die den Rettungswegbreiten nach VStättVO entspricht, nicht überschritten wird.

10. Die Rettungswege sind durch Hinweisschilder nach BGV V – A 8 in Verbindung mit der DIN A4844 so zu kennzeichnen, dass die Ausgänge auch von Benutzern und Besuchern ohne nähere Ortskenntnisse sicher aufgefunden werden können.
11. Die Ein- und Ausgangsbereiche in den Hallen müssen im Gefahrenfall sofort in voller Breite des notwendigen Rettungsweges zu öffnen sein. Hier sind Sicherheitskräfte zu positionieren.
12. Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen im Gebäude ist verboten
13. Die Stühle der Zusatzbestuhlung müssen untereinander verbunden sein
14. In den Rettungswegen dürfen sich keine Hindernisse, wie z.B. Stehtische befinden. Die Rettungswege im Foyer sind in den notwendigen Breiten zu kennzeichnen

**Neben den o.g. Auflagen sind die in der Genehmigung N/WBZ/00483/2016 zu den Bestuhlungsvarianten genannten Anforderungen für die einzelnen Hallen und Foyers einzuhalten.**

#### **HINWEISE**

15. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).  
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de.
16. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.  
Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
17. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:  
"<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>".

## Anlage 2 zum Bescheid

### IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

#### Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Hamburg-Nord  
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt  
Technischer Umweltschutz / Immissionsschutz  
Kümmellstraße 6  
20249 Hamburg  
Tel.: 42804-6352, Fax.: 4279-04830

#### Immissionsschutzrechtliche Vorschriften

Gesetze: § 22,24 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m.:

- Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) von 1998
- LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen 2012

#### AUFLAGEN

18. Die geplanten Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen sind so aufzustellen, zu betreiben und wieder zu entfernen, dass gemäß § 22 BImSchG Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind. Die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind weder erheblich zu beeinträchtigen noch erheblich zu belästigen.
19. Die geplante Veranstaltung ist unter Einbeziehung der im Folgenden genannten Auflagen durchzuführen. Jede Änderung in der Planung, insbesondere der Veranstaltungszeit, die zu einer Belastung der Umwelt oder zu einer Gesundheitsgefährdung von Menschen führen kann, ist dem Bezirksamt Hamburg-Nord unverzüglich mitzuteilen.
20. Für die Veranstaltungsflächen ist vom Veranstalter während der gesamten Veranstaltungszeit eine weisungsberechtigte Person vorzuhalten, die für die Umsetzung von Anweisungen der Aufsichtsbehörden sorgt.
21. Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass durch deren Lärmbeitrag einschließlich des Zu- und Abgangsverkehrs die Immissionsrichtwerte nach Punkt 6.3 der TA-Lärm für seltene Störereignisse (max. 10 Tage oder Nächte) nicht überschritten werden. Die Möglichkeiten der Lärminderung nach Stand der Technik gemäß § 22 BImSchG müssen hierzu ausgeschöpft werden.

In den umliegenden Wohngebieten an der müssen folgende Immissionswerte an den jeweiligen Immissionsorten als mittlere Dauerschallpegel eingehalten werden:

**während der Tageszeit von 06.00 - 22.00 Uhr: 70 dB(A)**  
**lauteste Stunde nachts von 22.00 - 06.00 Uhr: 55 dB(A)**

22. Kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die vorgenannten Immissionsrichtwerte tagsüber um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB(A).
23. Ton-, Impuls- oder Informationshaltigkeit von Veranstaltungsgeräuschen wird mit Pegelzuschlägen entsprechend der Intensität berücksichtigt. Die Richtwerte sind einschließlich der Zuschläge einzuhalten
- 24. Die Aftershow-Party ist auf den 24.05.2019, 22.30 Uhr bis 25.05.2019, 05.00 Uhr zu beschränken und darf nur innerhalb des Gebäudes stattfinden.**
25. Die Veranstaltung und die Aufbauarbeiten sind so einzurichten und durchzuführen, dass der hierdurch verursachte Beurteilungspegel außerhalb von Gebäuden, gemessen jeweils 0,5 Meter vor dem geöffneten Fenster eines schutzbedürftigen Raums im Einwirkungsbereich der beantragten Nutzung, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist, die aufgelisteten Werte nicht überschreitet. In den Nachtzeiträumen ist immer die lauteste volle Nachtstunde maßgeblich.
26. Die geplanten Beschallungsanlagen sind so auszurichten und zu betreiben, dass die Lärmbelastung für die Anlieger der Veranstaltungsflächen verhältnismäßig am geringsten ist. Sie sind den Richtwerten entsprechend einzuregeln. Das Protokoll der Einregelung ist am Veranstaltungsort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
27. Die mit der Einregelung beauftragte Person muss während der Veranstaltung für die vor Ort tätige Dienststelle (Polizei/Bezirksamt) ständig erreichbar sein, um bei Anwohnerbeschwerden die Einhaltung der Immissionsrichtwerte vor Ort gemeinsam überprüfen zu können. Notwendige Reduzierungen des Immissionspegels sind unverzüglich zu veranlassen.
28. Während der Aftershow-Party ist bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkung vom Mittelungspegel nach Takt-Maximal-Verfahren mit einer Taktzeit von 5 Sekunden auszugehen. Abweichend von der TA Lärm ist der Mittelungspegel über 10 Minuten zu bilden. Die Mittelungspegel sind direkt mit den o.g. Lärmimmissionsrichtwerten zu vergleichen. Eine Umrechnung auf 16 bzw. 1 Stunde erfolgt nicht.
29. Lärmintensive Auf- oder Abbauarbeiten in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) sind nicht zulässig. Die Auf- und Abbauarbeiten sind so durchzuführen, dass der Beurteilungspegel der hierdurch verursachten Lärmemissionen an den nächstgelegenen Gebäuden die o.g. genannten Werte nicht überschreitet.
30. Bei Errichtung von Außenbeleuchtungsanlagen sind die Hinweise der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen in der aktuellen Fassung zu beachten.

In reinen und allgemeinen Wohngebieten (Jarrestraße, Hertha-Feiner-Asmus-Stieg, Osterbekstraße) sind folgende maximale Beleuchtungsstärken - gemessen in Lux - einzuhalten:

Während der Tageszeit (Dunkelstunden zwischen 06.00 bis 22.00 Uhr): 3 lx,

Während der Nachtzeit (Dunkelstunden zwischen 22.00 bis 06.00 Uhr): 1 lx.

Außerdem ist eine direkte Blendung der Anwohner zu vermeiden.

## HINWEISE

Nach § 24 BImSchG besteht auch nach Erteilung der Genehmigung die Möglichkeit, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen wie Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.

**Sollten bei der Polizei oder dem Bezirksamt Hamburg-Nord Anwohnerbeschwerden eingehen oder Kontrollen vor Ort Richtwertüberschreitungen ergeben bzw. die aufgenommenen Messdateien keine Einhaltung der Richtwerte ergeben, kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.**

**Sollte eine Reduzierung der Lautstärke auf die vorgegebenen Immissionswerte nicht möglich sein, kann die Veranstaltung im Interesse der Anwohner von der vor Ort tätigen Dienststelle beendet werden.**

Es wird empfohlen, in jedem Fall die Nachbarschaft über das geplante Vorhaben und dessen zeitlichen Rahmen zu informieren und um Verständnis zu bitten. Schon dadurch können oft Nachbarschaftsbeschwerden und daraus möglicherweise resultierende Unterbrechungen bzw. Einschränkungen der Veranstaltung vermieden werden.



## **Anlage 3 zum Bescheid**

### **LEBENS- UND FUTTERMITTELRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE**

#### **Zuständige Stelle für die Überwachung**

Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Hamburg-Nord  
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt  
Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung  
Kümmellstraße 6  
20249 Hamburg  
Tel.-Nr.: 040 - 42804 - 6251  
Fax.-Nr.: 040 - 42804 - 6709  
E-Mail: Verbraucherschutz@Hamburg-Nord.Hamburg.de

#### **AUFLAGEN**

- 31.** Es müssen die Mindestanforderungen der VO (EG) Nr. 852/2004 erfüllt werden.

## Anlage

### STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Nutzungsänderung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 3

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Transparenz in HH